



Praxismitteilung EHRA 3/14

22. Dezember 2014

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

1. Ausgangslage

Im beiliegenden Entscheid B-633/2014 vom 12. November 2014 hatte das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass bei Namen von Vereinen das Täuschungsverbot gemäss Art. 26 HRegV mit voller Kognition zu prüfen ist.¹ Soweit die Namensbildung von Vereinen durch das Täuschungsverbot eingeschränkt wird, sind die Grundsätze des Firmenrechts auf das Namensrecht von Vereinen bei der Eintragung ins Handelsregister anzuwenden.²

Weiter hielt das Bundesverwaltungsgericht jedoch fest, dass für Vereine im Gegensatz zu den Rechtseinheiten, welche dem Firmenrecht unterstehen, insbesondere keine Pflicht besteht, die Rechtsform im Namen zu führen.³

2. Korrigendum der Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Prüfung von Firmen und Namen vom 1. April 2009

Unter Berücksichtigung des Entscheids B-633/2014 vom 12. November 2014 des Bundesverwaltungsgerichts müssen die Randziffern 252 und 253 aufgehoben werden und sind seitens der Handelsregisterbehörden nicht mehr anzuwenden.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

Beilage: erwähnt

¹ Entscheid BVerG B-633/2014 vom 12. November 2014, E. 2.2.

² BGE 116 II 605 E. 4a; ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER FORSTMOSER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 11. Aufl., Bern 2012, S. 179; HANS MICHAEL RIEMER, Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Das Personenrecht, 3. Abteilung: Die juristischen Personen, Zweiter Teilband: Die Vereine, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 60-79 ZGB, Bern 1990, Systematischer Teil N 394.

³ Entscheid BVerG B-633/2014 vom 12. November 2014, E. 4.1 sowie BGE 117 II 513 E. 3a.